

Ergänzung zur Richtlinie 2.6.4 Förderung von Beratung

Auszeichnung von jugendfreundlichen Sportvereinen/ Landesfachverbänden/ Sportbünden im Förderprogramm Beweg Was!

Im Zuge der Auszeichnung von jugendfreundlichen Sportvereinen/ Landesfachverbänden/ Sportbünden, werden die hier vorgesehenen Beratungsprozesse (Workshops und Reflexionen), gemäß der Richtlinie 2.6.4 zur Förderung von Beratung gefördert.

Die nachfolgende Ergänzung bezieht sich auf den Prozess zur Auszeichnung als jugendfreundlicher Sportverein.

1. Fördervoraussetzungen

- Das Ausfüllen des digitalen J-Checks, welcher von der Sportjugend Niedersachsen auf ihrer Homepage bereitgestellt wird,
- die Durchführung von mindestens zwei, den Vorgaben der Richtlinie entsprechenden Beratungsworkshops, wobei mind. die Hälfte der Teilnehmenden unter 27 Jahren sein soll und jeweils eins der vier folgenden Themen als Schwerpunkt haben sollen: Jugendarbeit im Sportverein und -verband, Partizipation junger Menschen im Sportverein/-verband, Junges Engagement, Kinderrechte oder Zukunftsentwicklung, und
- das erneute Ausfüllen des Selbstchecks zur gemeinsamen Reflexion mit dem Beratungsteam.

2. Gegenstand, Umfang und Höhe der Förderung

Gefördert wird die Auszeichnung als jugendfreundlicher Sportverein mit einem Zuschuss in Höhe von bis zu 1.000 € für Maßnahmen/ Aktionen/ Projekte in der sportlichen Jugendarbeit im Verein/ Landesfachverband/ Sportbund. Die Förderung wird als Festbetragsfinanzierung gewährt. Der Auszahlungsbetrag beläuft sich auf die Höhe der nachgewiesenen förderfähigen Ausgaben bis zur Höhe des gewährten Zuschusses.

Die Auszeichnung erfolgt für drei Jahre.

Beispiele für Maßnahmen/ Aktionen/ Projekte in der Jugendarbeit

Bei Maßnahmen/ Aktionen/ Projekten mit geschlossenem Teilnehmendenkreis ist eine ausgefüllte Teilnahmeliste (Vordruck der Sportjugend Niedersachsen) nach der Durchführung der Maßnahme zu übermitteln.

- Camps mit sportlichen und Jugendaktivitäten,
- Spiel- / Kindersommerfeste,
- Spaßturniere,

- Teambuilding-Maßnahmen für die jungen Vereinsmitglieder, für das J-Team, den Jugendausschuss oder andere Jugendgremien,
- Events, wie Sommerolympiade, Trendsport by Night, Schwarzlicht-Sport,
- Spiel-, Sport- und Bewegungstage,
- Ferienaktivitäten im Sportverein,
- Aktivitäten rund um Kinderrechte und Kinderschutz im Sportverein,
- Anschaffung von Sport-/ Bewegungsgeräte für die sportliche Jugendarbeit.

Unmittelbar nach Antragstellung kann der Antragsteller auf eigenes finanzielles Risiko förderunschädlich mit der Umsetzung der Maßnahme beginnen. Für den Zeitpunkt der Antragstellung ist das Datum des Eingangs beim LSB Niedersachsen maßgeblich. Ein Anspruch auf Förderung kann hieraus nicht abgeleitet werden. Sofern vor Antragseingang beim LSB Niedersachsen im Rahmen von Planungs- und/oder Vorbereitungsarbeiten für die Realisierung der beantragten Maßnahme bereits Verbindlichkeiten eingegangen wurden, beeinträchtigen sie die Förderfähigkeit der beantragten Maßnahme nicht. Sie sind abrechnungsfähig, sofern die Leistungserbringung, das Rechnungsdatum und die Bezahlung der Rechnung nicht vor dem Datum des Antragseingangs beim LSB Niedersachsen liegen.

3. Antragsverfahren und Mittelauszahlung

Die Antragstellung erfolgt über das von der Sportjugend Niedersachsen vorgegebene Antragsverfahren. Die Förderzusage erfolgt im Rahmen der Auszeichnung nach Erfüllung der oben genannten Voraussetzungen und der Antragstellung. Die Abforderung des Zuschusses erfolgt über ein von der Sportjugend Niedersachsen vorgegebenes Verfahren. Die Abforderung muss grundsätzlich spätestens zwölf Monate nach Förderzusage erfolgt sein.

Für die Mittalauszahlung muss der vom LSB vorgegebene Verwendungsnachweis und die Kurzbeschreibung der durchgeföhrten Maßnahmen bei der Sportjugend Niedersachsen vorliegen. Ausgabebelege sind grundsätzlich nicht vorzulegen. Für die Nachweisführung der abgeforderten Mittel für die sportliche Jugendarbeit sind die Originalbelege inkl. der Belege für die angefallenen Ausgaben für Prüfzwecke zehn Jahre beim Fördermittelempfänger aufzubewahren und hierfür jederzeit verfügbar zu halten.

4. Inkrafttreten / Gültigkeit

Diese Ergänzung tritt am 01.01.2026 in Kraft und ist bis zum 31.12.2026 befristet. Über zwischenzeitlich notwendig werdende Änderungen beschließt das zuständige LSB-Organ.